# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MORAVIA CONTAINERS, a.s.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Brno, Abteilung B, Registernummer 7735, Ident.-Nr. 05661986, mit Sitz Kaňovice 104, Kaňovice, PLZ 763 41, Tschechische Republik (im Folgenden "MORAVIA CONTAINERS" genannt)

#### 1. Präambel

- (1) Ziel der Gesellschaft MORAVIA CONTAINERS ist an erster Stelle ein zufriedener Kunde, dessen Anforderungen mit unseren Produkten erfüllt werden und der an einer langfristigen gegenseitigen geschäftlichen Zusammenarbeit interessiert ist. Um die Verhandlungen zwischen den Parteien und den Vertragsabschluss zu vereinfachen, hat MORAVIA CONTAINERS die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "Geschäftsbedingungen" genannt) erstellt.
- (2) Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind die Bedingungen, zu denen MORAVIA CONTAINERS (Wohncontainer, Sanitärcontainer, Produkte Lagercontainer und technologische Container) oder Bauwerke in Modulbauweise (im Folgenden "Produkte" genannt) an Kunden liefert. Die Geschäftsbedingungen jeden Angebots, Bestandteil eines Werklieferungsvertrags oder Kaufvertrags (im Folgenden "Vertrag" genannt), dessen Gegenstand die Lieferung, Herstellung oder Montage von MORAVIA CONTAINERS Produkten im Sinne des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für gegenseitigen Rechte und Pflichten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Abweichende gehen diesen Vertragsbestimmungen Geschäftsbedingungen vor. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen anderen Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter, auch wenn der Kunde bei den Vertragsverhandlungen auf sie verweist oder sie einem Dokument beifügt. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam werden oder sein, so ist die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit davon nicht berührt.
- (4) Der Kunde erklärt, dass er sich vor Abschluss des Vertrags mit MORAVIA CONTAINERS mit dem Inhalt dieser Geschäftsbedingungen vertraut gemacht hat und diese vorbehaltlos anerkennt.
- (5) MORAVIA CONTAINERS darf den Wortlaut der Geschäftsbedingungen ohne Zustimmung des Kunden nur in einem angemessenen Umfang ändern oder ergänzen. Sollte der Kunde mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden sein, ist jede Partei berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen und jeden auf deren Grundlage abgeschlossenen, nicht erfüllten oder nicht begonnenen Vertrag zu beenden. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist fünfzehn (15) Kalendertage.
- (6) Alle Beziehungen zwischen dem Kunden und MORAVIA CONTAINERS, die nicht durch diese Bedingungen geregelt sind, unterliegt dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Folgenden "Bürgerliches Gesetzbuch").

#### 2. Leistungsgegenstand

- (1) Der Kunde bestätigt mit Absenden einer verbindlichen Bestellung, dass er sich mit dem Inhalt dieser Geschäftsbedingungen vertraut gemacht und diesen akzeptiert hat. Gleichzeitig akzeptiert er die Preise der MORAVIA CONTAINERS, die zum Zeitpunkt des Absendens der Bestellung gültig sind. Der Kunde wird in ausreichender Weise vor der eigentlichen Bestellung auf diese Geschäftsbedingungen hingewiesen und hat die Möglichkeit, sich mit ihnen sowie mit dem Preis des bestellten Produkts vertraut zu machen. Diese Geschäftsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil des abgeschlossenen Vertrags.
- (2) Für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen wird unter dem Begriff "Bestellung" ein einseitiges Rechtsgeschäft des Kunden gegenüber der MORAVIA CONTAINERS verstanden, um von ihr die bestellte Leistung zu erhalten (im Folgenden "Bestellung" genannt). Die Bestellung ist nachweislich an MORAVIA CONTAINERS zu übermitteln, und zwar insbesondere per Post, über das Internetportal auf der Website des Verkäufers, per E-Mail oder per Telefax.
- (3) Der Kunde hat mindestens folgende Angaben anzuführen:
  - a) Identifikation des Kunden Vor- und Zuname oder Firmenname, Ident.-Nr. und USt-IdNr. des Kunden, Firmensitz oder Geschäftssitz des Unternehmers – juristische oder natürliche Person,
  - b) gewünschte Versandart,
  - c) gewünschter Liefertermin,
  - d) genauer Lieferort,
  - e) genaue Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
  - f) Bezeichnung des Produkts mit Hinweis auf dessen Code, wenn es sich um ein Standardprodukt MORAVIA CONTAINERS handelt, Stückzahl, farbliche Gestaltung, Zeichnung oder die vollständige Textspezifikation des Produkts, wenn es sich um ein atypisches Produkt außerhalb des Standardangebots von MORAVIA CONTAINERS handelt.
- (4) MORAVIA CONTAINERS ist berechtigt, eine Bestellung, die nicht die wesentlichen Erfordernisse und die erforderlichen Daten enthält, abzulehnen oder zur Vervollständigung an den Kunden zurückzugeben und ihm hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist gilt die Bestellung als nie zugestellt. Nach Eingang der Bestellung informiert MORAVIA CONTAINERS den Kunden über die Verfügbarkeit des angefragten Produkts und ggf. über den möglichen Zeitpunkt seiner Herstellung und Lieferung und die Termine werden gegenseitig abgestimmt.
- (5) Die Bestellung des Kunden ist ein Vertragsentwurf und der Vertrag selbst kommt zustande, wenn MORAVIA CONTAINERS dem Kunden die verbindliche Annahme der Bestellung des Kunden (verbindliche Auftragsbestätigung von MORAVIA CONTAINERS) per E-Mail an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Adresse oder an den Sitz/Geschäftssitz des Kunden zustellt (im Folgenden "Auftragsbestätigung" genannt). Von diesem Zeitpunkt an entstehen gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und der MORAVIA CONTAINERS. Stellt der Kunde nach Erhalt der

Auftragsbestätigung fest, dass einige Angaben falsch sind, hat er dies der MORAVIA CONTAINERS per E-Mail an die E-Mail-Adresse von MORAVIA CONTAINERS oder Divisionen der Gesellschaft anzuzeigen. Der Kunde gibt in den Betreff der E-Mail "Korrektur der Bestellung" und in den E-Mail-Körper die Bestellungsnummer und die zu korrigierenden Angaben ein.

### 3. Stornierung der Bestellung

- (1) Eine Stornierung der Bestellung ist nur Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit MORAVIA CONTAINERS möglich, Ein Antrag auf Stornierung der Bestellung muss zumindest auf eine ähnliche Art und Weise erfolgen, wie die Bestellung getätigt wurde. Im Falle einvernehmlichen Stornierung der Bestellung ist der Kunde verpflichtet, der MORAVIA CONTAINERS die entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten.
- Wenn der Kunde die bestellten Produkte ohne vorherige Stornierung der Bestellung nicht abholt, trägt er die für Herstellung und Lieferung dieser Produkte anfallenden Kosten (insbesondere Material-, Produktions-, Transport-, Lagerkosten u. ä.). Das Recht Kunden, die Produkte aufgrund einer Vertragsverletzung nicht abzunehmen, bleibt davon unberührt.

#### 4. Zahlungs- und Abrechnungsbedingungen

- (1) Der Preis für Produkte und sonstige Leistungen (Transport, Montage, Berechnungen, Begutachtungen u. ä.) ist von den Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Der Preis der Produkte und anderer Dienstleistungen wird in EUR oder CZK festgelegt, der Kunde ist verpflichtet, per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto von MORAVIA CONTAINERS zu zahlen. Bei bargeldloser Zahlung ist die Zahlungsverpflichtung des Kunden an dem Tag erfüllt, an dem die Zahlung dem Konto von MORAVIA CONTAINERS gutgeschrieben wird.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Preises der Produkte und sonstigen Leistungen inkl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu leisten. Der Kunde zahlt die vereinbarte Anzahlung aufgrund einer von MORAVIA CONTAINERS ausgestellten Anzahlungsrechnung (im Folgenden "Anzahlungsrechnung" genannt).
- (4) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, leistet der Kunde an MORAVIA CONTAINERS den Kaufpreis bzw. die Nachzahlung für die Produkte auf der Grundlage des ausgestellten Steuerbelegs – Rechnung. MORAVIA CONTAINERS ist berechtigt, eine Rechnung auszustellen:
  - a) nachdem sie die Produkte zur Abholung am Sitz der MORAVIA CONTAINERS für den Kunden oder den/die vom Kunden beauftragten Spediteur(e) bereitgestellt hat, wenn der Kunde den Transport der Produkte sicherstellt,
  - b) nachdem sie die Produkte zur Abholung durch den Kunden am Lieferort bereitgestellt hat, wenn MORAVIA CONTAINERS den Transport der Produkte sicherstellt.
- (5) Sofern im Vertrag nicht anders vermerkt, sind die Anzahlungsrechnungen von MORAVIA CONTAINERS innerhalb von sieben (7) Tagen ab Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Rechnungen, die keine Anzahlungsrechnungen sind, sind innerhalb der zwischen

- MORAVIA CONTAINERS und dem Kunden in der vom Verkäufer bestätigten Bestellung gemäß Artikel II, Absatz 5 der Geschäftsbedingungen vereinbarten Frist zu zahlen. Vereinbaren der Kunde und MORAVIA CONTAINERS keine Zahlungsfrist von Rechnungen, die keine Anzahlungsrechnungen sind, so sind diese innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig.
- (6) Wenn die Anzahlungsrechnung oder frühere Lieferungen durch den Kunden nicht fristgerecht gezahlt werden, verlängert sich der Liefertermin der Produkte entsprechend den Produktionsmöglichkeiten von MORAVIA CONTAINERS auch um einen längeren Zeitraum als der Zahlungsverzug des Kunden betragen hat (bis zu drei (3) Monaten ab dem Datum der nachgewiesenen Bezahlung der Rechnung oder früherer Lieferungen).
- (7) Zum Preis der Produkte und sonstigen Leistungen kommt die Mehrwertsteuer (MwSt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (8) Bei wesentlichen Preisänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen, Inflation oder wesentlichen Änderungen der Lieferbedingungen von Herstellern und sonstigen Lieferanten von Produkten ist MORAVIA CONTAINERS berechtigt, sofern zwischen dem Kunden und MORAVIA CONTAINERS nichts anderes vereinbart wird, vom Kunden die Zahlung dieses neuen Kaufpreises zu verlangen. Ist der Kunde mit dem neuen Kaufpreis nicht einverstanden, sind sowohl der Kunde als auch MORAVIA CONTAINERS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Lieferung von Produkten ohne Montage:
  - a) Werden die Produkte an mehreren Terminen (auch innerhalb desselben Kalendermonats) ausgeliefert, behält sich MORAVIA CONTAINERS das Recht vor, die Rechnungen für jede Lieferung getrennt auszustellen
  - b) Wenn die Lieferung von Produkten in zwei oder mehr Teile um die Wende von zwei Monaten aufgeteilt wird, stellt MORAVIA CONTAINERS die Rechnung für die Teile entsprechend dem letzten Versanddatum im jeweiligen Monat aus.
- (10) Lieferung von Produkten mit Montage:
  - a) Die Schlussrechnung wird den Montagepreis bzw. sonstige Kosten enthalten. Die Zahlungsfrist wird im Vertrag oder durch Angebot präzisiert.
  - b) Wenn der geplante und vertraglich vereinbarte Montagetermin ohne vorherige schriftliche Ankündigung, d. h. spätestens 7 Tage vor dem geplanten Montagetermin, durch den Kunden verschoben wird, die Produkte aber fristgerecht ausgeliefert wurden, ist der Kunde verpflichtet, den restlichen vereinbarten Preis zu zahlen, der auf der Anzahlungsrechnung beziffert wird. MORAVIA CONTAINERS behält sich das Recht vor, etwaige Stornogebühren und Mehrkosten auf den Preis der Produkte aufzuschlagen.
- (11) Wenn der Termin der Beförderung aus dem Werk zu einem Zeitpunkt, an dem die Herstellung bereits angelaufen ist, durch den Kunden verschoben wird, ist der Kunde verpflichtet, die Lagergebühren (150 EUR/Container/1. Monat + 0,5 EUR/m²/Tag ab 2. Monat) und Stornogebühren des Spediteurs zu zahlen.

- (12) Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Umsatzsteueranmeldung im Land seines gültige ist nachzuweisen und außerdem Firmensitzes verpflichtet, die MORAVIA CONTAINERS über alle Änderungen in Bezug auf diese Registrierung zu informieren. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Informationspflicht ist der Auftragnehmer berechtigt, den Ersatz des entstandenen Schadens und Vertragsstrafen zu verlangen.
- (13) Gerät der Kunde mit der Zahlung der Rechnung (einschließlich Anzahlungsrechnung) in Verzug, so ist MORAVIA CONTAINERS berechtigt, eine Vertragsstrafe ohne vorherige Ankündigung in Höhe von 0,05 % des ausstehenden Schuldbetrages (inkl. MwSt. für jeden Tag des Verzugs in Rechnung zu stellen. Der Anspruch von MORAVIA CONTAINERS auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises der Produkte oder eines Teils davon in Verzug, ist MORAVIA CONTAINERS berechtigt, bisher nicht getätigte Lieferungen einzustellen, frei und uneingeschränkt auf einen Dritten übertragbar, oder von den abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten.
- (14) Ist der Kunde mit der Zahlung der Rechnung mehr als sieben (7) Kalendertage in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die noch ausstehenden Lieferungen der Produkte zurückzuhalten und diese nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung einer für MORAVIA CONTAINERS akzeptablen Sicherheit auszuführen. MORAVIA CONTAINERS haftet in diesem Fall nicht für die verspätete Lieferung.
- (15) Die Zahlung des Kaufpreises der Produkte kann nicht mit einer Forderung des Kunden, sei es aus dem Vertrag oder aus welchem Rechtsgrund auch immer, verrechnet werden, ebenso wie die Zahlung des Kaufpreises aus keinem Grund (z. B. im Hinblick auf behauptete Gewährleistungsansprüche) zurückgehalten werden darf.

#### 5. Übergang von Rechten

- (1) Der Kunde erwirbt das Eigentum an den Produkten mit deren ordnungsgemäßer Übernahme und vollständiger Zahlung des Kaufpreises durch Gutschrift auf dem Konto von MORAVIA CONTAINERS.
- (2) Überträgt der Kunde das Eigentum an den Produkten vor vollständiger Zahlung des Preises rechtswidrig auf einen Dritten und wird dadurch die Rückgabe der Produkte an MORAVIA CONTAINERS in ihrem ursprünglichen Zustand verhindert, so ist der Kunde verpflichtet, MORAVIA CONTAINERS eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises der Produkte zu zahlen, die er rechtswidrig an den Dritten übertragen hat.
- (3) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übernahme der Produkte durch den Kunden oder mit Anzeige der Abholbereitschaft, wenn der Kunde in Verzug mit der Übernahme der Produkte gerät.
- (4) Wenn MORAVIA CONTAINERS verpflichtet ist, die Produkte mittels eines Spediteurs an den Kunden zu liefern, geht die Gefahr mit der Übergabe der Produkte an den ersten Frachtführer auf den Kunden über.
- (5) Die Lieferbedingungen richten sich nach den Internationalen Regeln für die Auslegung von Lieferbedingungen INCOTERMS 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Bei der Lieferung von Produkten ins Ausland erklärt der Kunde im Falle der vereinbarten EXW/FCA-Klausel, dass die Produkte von ihm oder durch den (die) von ihm beauftragte(n) Spediteur(e) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg. über die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung befördert werden. Schäden an den Produkten, die nach dem Gefahrübergang von MORAVIA CONTAINERS auf den Kunden auftreten, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.
- (7) Bei Lieferung von Produkten ins Ausland (in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union) im Falle der vereinbarten EXW/FCA-Klausel oder in anderen Fällen, in denen der Kunde die Beförderung auf eigene Kosten sicherzustellen hat, verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass die Produkte von ihm oder durch den (die) von ihm beauftragte(n) Spediteur(e) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort befördert werden. Der Kunde ist verpflichtet, MORAVIA CONTAINERS innerhalb von spätestens fünfzehn (15) Kalendertagen nach Beendigung der Beförderung bzw. nach Eingang schriftlichen Aufforderung von CONTAINERS den vollständigen und wahrheitsgemäßen Nachweis zu erbringen, dass die Produkte auf Kosten des Kunden an den Lieferort im Ausland transportiert wurden, und zwar:
  - a) durch die Erklärung des Kunden über die Beförderung der Produkte in Anlage 1 zu diesen Geschäftsbedingungen, wenn der Kunde eigenständig die Beförderung der Produkte sichergestellt hat,
  - b) durch den Nachweis, wer die jeweiligen Produkte an welchen Ort befördert hat, d. h. durch eine vom Frachtführer ausgestellte Rechnung oder einen CMR- oder CIM-Frachtbrief und einen bestätigten Lieferschein,
  - c) durch eine andere vom zuständigen Finanzamt geforderte Art des Nachweises des endgültigen Bestimmungsortes der Produkte.
- (8) Erfüllt der Kunde die ihm im vorstehenden Absatz auferlegte Pflicht nicht, ist er verpflichtet, an MORAVIA CONTAINERS eine Vertragsstrafe in Höhe der nachzuzahlenden Umsatzsteuer und sonstiger vom Finanzamt erhobener Strafen zu zahlen. Das Recht von MORAVIA CONTAINERS auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.
- (9) Wenn der Gefahrübergang nicht gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen erfolgt, gilt als Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Übernahme der Produkte durch den Kunden oder, wenn der Kunde dies nicht rechtzeitig tut, der Zeitpunkt der Anzeige der Abholbereitschaft, wobei der Kunde den Vertrag durch Nichtannahme der Produkte verletzt. In diesem Fall gelten ebenfalls die folgenden Regeln:
  - a) Ist MORAVIA CONTAINERS nach dem Vertrag verpflichtet, die Produkte an einem bestimmten Ort an den Frachtführer zur Beförderung der Produkte zum Kunden zu übergeben, geht die Gefahr mit der Übergabe der Produkte an den Frachtführer am vereinbarten Ort auf den Kunden über.
  - b) Ist MORAVIA CONTAINERS nach dem Vertrag zum Versand der Produkte verpflichtet, jedoch nicht verpflichtet, die Produkte an einem bestimmten Ort an den Frachtführer zu übergeben, erfolgt der

Gefahrübergang mit der Übergabe an den ersten Frachtführer zur Beförderung zum Bestimmungsort.

- (10) Schäden an den Produkten, die nach dem Gefahrübergang auf den Kunden auftreten, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, den Kaufpreis an MORAVIA CONTAINERS zu zahlen.
- (11) Gewährleistungsansprüche entstehen dem Kunden erst, nachdem der Preis der Produkte einschließlich Zubehör vollständig gezahlt worden ist.

#### 6. Pflichten der MORAVIA CONTAINERS

(1) MORAVIA CONTAINERS ist verpflichtet, die Produkte zu fertigen und ggf. zu montieren, und zwar auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb der vereinbarten Zeit, in Übereinstimmung mit dem Vertrag, der Projektdokumentation und den technischen Vorgaben.

#### 7. Pflichten des Kunden

- (1) Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Kunde, dass er über ausreichende Mittel zur Finanzierung der Produkte verfügt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte zu übernehmen und MORAVIA CONTAINERS alle berechtigten und ordnungsgemäß dokumentierten finanziellen Ansprüche aus dem Vertrag zu zahlen.

#### 8. Lieferung der Produkte und deren Beförderung zum Bestimmungsort

- Der Liefertermin der Produkte wird im Voraus durch schriftliche Vereinbarung der Parteien festgelegt.
- (2) MORAVIA CONTAINERS stellt die Bef\u00f6rderung der Produkte auf Kosten des Kunden sicher.
- (3) MORAVIA CONTAINERS sorgt ggf. für Transportverpackungen (sog. Transportwände), die der Kunde auf seine Kosten abzubauen und zu entsorgen hat
- (4) Das Entladen obliegt voll und ganz dem Käufer, der verpflichtet ist, für ausreichend Aufstellfläche und einen Kran zu sorgen.
- (5) Gemäß den vertraglichen Transportbedingungen werden die Lieferbedingungen nach INCOTERMS 2020 wie folgt festgelegt:
  - a) Lieferung von Produkten mit Transport und ohne Montage:
    - i. Innergemeinschaftliche Lieferung: CPT Bestimmungsort, INCOTERMS 2020,
    - Außerhalb der EU: CPT Bestimmungsort, INCOTERMS 2020,
    - iii. Die Lieferung der Produkte ist erfüllt, wenn die Produkte auf das Transportmittel des Frachtführers verladen sind.
  - b) Lieferung von Produkten mit Transport und Montage (unabhängig vom Bestimmungsort):
    - i. DAP geliefert benannter Ort, INCOTERMS 2020.
    - ii. Die Lieferung der Produkte einschließlich Montage ist am im Übergabeprotokoll angegebenen Übergabetag erfüllt.
  - c) Schifftransport:
    - i. FAS Versendehafen, INCOTERMS 2020,
    - Die Lieferung der Produkte ist erfüllt, wenn die Produkte im Hafen entladen worden sind.

- (7) Die Lieferbedingungen sind wie folgt:
  - a) MORAVIA CONTAINERS ist verpflichtet, einen Beförderungsvertrag über die Beförderung der Produkte auf eigene Kosten zum Bestimmungsort abzuschließen, der mindestens 7 Tage vor dem vereinbarten Versand ab Werk bekannt sein muss. Der Beförderungsvertrag beinhaltet eine Vereinbarung zur Versicherung der Produkte durch den Frachtführer.
    - Bei der Beförderung von übergroßen Produkten ist die genaue Adresse ein Monat vor dem Versand anzugeben.
  - b) Die mit der Verladung der Produkte verbundenen Kosten gehen zu Lasten von MORAVIA CONTAINERS. Kosten, die mit dem Abladen von Produkten verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden.
  - c) MORAVIA CONTAINERS ist verpflichtet, die Produkte an den Frachtführer zu übergeben und den Kunden rechtzeitig über die Abladezeit zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen.
  - d) Eine Stornierung des Versands in weniger als zwei Tagen ist nicht zulässig.
  - d) Der Kunde ist stets verpflichtet, MORAVIA CONTAINERS über alle Umstände zu informieren, die die Wahl des Transportmittels für den Transport der Produkte beeinflussen können (z. B. enge Hofeinfahrten etc.).
- (8) Wenn der Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Kunde im Rahmen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Warenlieferung die Beförderung in einen anderen EU-Mitgliedstaat eigenständig sicherstellt (FCA, INCOTERMS 2020), verpflichtet sich der Kunde, dass er:
  - a) die Ware in ein anderes EU-Land befördert
  - b) das Recht, als Eigentümer über die Ware zu verfügen, nicht auf eine andere Person in der Tschechischen Republik überträgt (d. h. vor Abschluss des Transports gemäß Buchstabe a)
  - MORAVIA CONTAINERS die Unterlagen zum Nachweis der Beförderung bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats zur Verfügung stellt
  - d) die Produkte an den Adressen der Standorte der einzelnen Divisionen von MORAVIA CONTAINERS übernimmt
  - e) einen Beförderungsvertrag über die Beförderung der Produkte ab dem Werk von MORAVIA CONTAINERS auf eigene Kosten abschließt und gleichzeitig ein geeignetes Transportmittel nach Anweisung von MORAVIA CONTAINERS bereitstellt.
    - i. MORAVIA CONTAINERS ist verpflichtet, die Produkte an den Frachtführer zu übergeben.
- (9) Bei Nichteinhaltung der Punkte (8) a.–c. haftet der Kunde für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Bedingungen entstehen.

### 9. Montage

- (1) Wenn der Vertrag die Montage von Produkten beinhaltet, verpflichtet sich der Kunde, Folgendes bereitzustellen und ggf. vorzulegen:
  - a) Baugenehmigung oder Zustimmung zum Bauantrag.

- b) Befestigte Zufahrtsstraße für den Transport von Montagematerial.
- Zugang zur Baustelle durch das MORAVIA CONTAINERS Personal.
- d) Fundamentplatte für die Aufstellung der Container nach den Anweisungen von MORAVIA CONTAINERS (gemäß den Angaben im Dokument "Bedingungen für die Nutzung und Wartung der Container der Gesellschaft", dass der Kunde erhalten hat und das auch im Internet unter www.moraviacontainers.cz. verfügbar ist). Wenn das Fundament den Anforderungen von MORAVIA CONTAINERS nicht entspricht, behält sich MORAVIA CONTAINERS das Recht vor, die Montage abzulehnen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- e) Passender Kran nach Anweisungen der MORAVIA CONTAINERS für die Handhabung mit Containern.
- f) Stromanschluss von 400/230V/32 A im Umkreis von 20 Metern vom Aufstellungsplatz.
- g) Sanitäre Einrichtungen für MORAVIA CONTAINERS Mitarbeiter während der Montagearbeiten.
- h) Abfallbehälter für Bauschutt während der Montagearbeiten und Entsorgung dieses Abfalls.
- Der Anschluss an das Wasserversorgungs- und Abwassernetz, sowie an die Heizung und die örtliche Elektroinstallation ist nicht Bestandteil der Montage, ebenso wie die elektrische Prüfung und die Erdung der Container dem Kunden obliegt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, MORAVIA CONTAINERS vor der Übergabe der montierten Produkte eine Prüfung der elektrischen Verdrahtung, der Wasser- und Abwasserleitungen und der Heizung zu ermöglichen. Andernfalls gehen die mit der Anreise zu einer Garantiereparatur dieser Produkte verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden.
- (3) Wenn die Montage verspätet oder unterlassen wird, und dies auf Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, so verpflichtet sich der Kunde, MORAVIA CONTAINERS alle damit verbundenen (Mehr-)Kosten zu erstatten.

#### 10. Verspätung der Übernahme

- (1) Kommt der Kunde mit der Übernahme der Produkte mehr als 5 Werktage in Verzug, ist MORAVIA CONTAINERS berechtigt, dem Kunden den Preis für die bestellten Produkte in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, wann die Produkte vom Kunden übernommen werden, und zugleich ist MORAVIA CONTAINERS berechtigt, dem Kunden die mit der Lagerung der nicht abgeholten Produkte verbundenen Kosten zu berechnen.
- (2) Sollte der Kunde in Verzug mit der Übernahme des Produkts geraten, so vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- CZK pro Einheit für jeden Tag der Verzögerung. Durch Zahlung der Vertragsstrafe ist das Recht von MORAVIA CONTAINERS auf Schadensersatz nicht berührt.
- (3) Gerät der Kunde mit der Übernahme der Produkte länger als 30 Tage in Verzug, so wird MORAVIA CONTAINERS den Kunden zur Übernahme der Produkte auffordern, ihm eine Nachfrist setzen und ihn darauf hinweisen, dass MORAVIA CONTAINERS nach erfolglosem Fristablauf berechtigt ist, Produkte zu entsorgen, wobei der Kunde verpflichtet ist, den Preis der Produkte, die Lagerkosten, die Vertragsstrafe für den Verzug mit der Abnahme der

Produkte und alle mit der Entsorgung der Produkte verbundenen Kosten zu zahlen.

## 11. Gewährleistung, Qualitätsgarantie

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Auslieferung der Produkte. Die Gewährleistung auf Einrichtungsgegenstände (Elektrogeräte, Küchenzeilen, Armaturen, Sanitäreinrichtungen usw.) unterliegt den Bedingungen ihrer Lieferanten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Nutzung und Wartung von Containern zu nutzen, die er erhalten hat und die auch im Internet unter www.moraviacontainers.cz verfügbar sind.
- (3) MORAVIA CONTAINERS haftet nicht für Produktmängel, die aus dem Verstoß gegen die Bedingungen für die Nutzung und Wartung von Containern oder aus der Nutzung in sonstiger unsachgemäßer Weise resultieren oder die durch Eingriffe in die Konstruktion der Produkte, die Montage durch eine andere Person als MORAVIA CONTAINERS oder eine Veränderung der Produkte verursacht wurden.
- (4) Die Gewährleistung gilt nicht für Veränderungen der Eigenschaften der Produkte, die durch die natürliche Alterung des Materials, aus dem die Produkte hergestellt sind, verursacht werden.
- (5) Die Gewährleistung gilt nicht für Verfärbungen der Produkte, die durch Witterungseinflüsse (z. B. Umweltverschmutzung, Staub, Verschmutzung durch Bautätigkeiten), unsachgemäße Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäße Wartung und Reinigung verursacht wurden.
- (6) Die Gewährleistung gilt nicht für Veränderungen der Produkteigenschaften oder Produktmängel, die durch die Verschmutzung oder Abwertung der Produkte während der Beförderung (z. B. Risse in Gipskartonplatten), durch die unsachgemäße Lagerung, durch die Aufstellung oder unsachgemäße Handhabung herbeigeführt wurden.
- (7) Die Rechte und die Haftung von MORAVIA CONTAINERS sind auf den Umfang dieser Geschäftsbedingungen beschränkt. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass MORAVIA CONTAINERS nicht für indirekte, zusätzliche oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn auf Seiten des Kunden oder Dritter haftet. Ein etwaiger Schadensersatz besteht in einer Vereinbarung zwischen den Parteien und ist auf maximal 10 % des Preises (ohne MwSt.) der aufgrund des verletzten Vertrags gelieferten Produkte begrenzt.

#### 12. Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte sofort nach Erhalt zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, sichtbare Mängel, Mengenabweichungen oder die Lieferung falscher Produkte innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich gegenüber MORAVIA CONTAINERS zu rügen. MORAVIA CONTAINERS ist nicht verpflichtet, etwaige spätere geltend gemachte Ansprüche zu berücksichtigen.
- (2) Wenn die Produkte durch einen Frachtführer an den Kunden geliefert werden, hat der Kunde den Zustand der Produkte (Menge, Beschädigung) zusammen mit dem Frachtführer sofort bei der Anlieferung gemäß dem beigefügten Transportdokument zu überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, den Frachtführer bei Erhalt der

Produkte über den Schaden zu informieren und den Schaden mit ihm schriftlich festzuhalten. Wird kein schriftliches Protokoll, einschließlich fotografischer Dokumentation, mit dem Frachtführer erstellt, wird davon ausgegangen, dass die Produkte vollständig und unbeschädigt angeliefert wurden.

- (3) Der Kunde hat seine Gewährleistungsansprüche innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich bei MORAVIA CONTAINERS geltend zu machen und hierbei Folgendes vorzulegen: den Kaufbeleg, Nachweis zur Anlieferung der Produkte und ferner den Umfang und Art der Mängel zu spezifizieren.
- (4) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, MORAVIA CONTAINERS für die Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche die Besichtigung der Produkte und die Anfertigung von Bildern zu ermöglichen.
- (5) Wenn MORAVIA CONTAINERS den Gewährleistungsanspruch des Kunden als begründet anerkennt, verpflichtet sich MORAVIA CONTAINERS nach eigenem Ermessen zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung. Durch etwaige Ersatzlieferung wird die Dauer der Gewährleistungsfrist nicht berührt. Dem Kunden entsteht kein Anspruch auf Nachlass oder Vertragsrücktritt.

#### 13. Abnahmeverfahren

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte auf Anforderung von MORAVIA CONTAINERS zu übernehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen einzelner geringfügiger Mängel zu verweigern, die allein oder in Verbindung mit anderen die Nutzung der Produkte funktional oder ästhetisch nicht verhindern. Die Übergabe und Übernahme ist stets in einem Übergabeprotokoll festzuhalten, in dem der Kunde auf eventuelle Mängel hinweist. Wird kein Übergabeprotokoll erstellt, wird davon ausgegangen, dass die Produkte vollständig, unbeschädigt und einwandfrei übergeben wurden.

#### 14. Höhere Gewalt

- (1) Kommt MORAVIA CONTAINERS ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Produkte an den Kunden aufgrund von Hindernissen nicht nach, die unabhängig vom Willen von MORAVIA CONTAINERS eingetreten sind und die MORAVIA CONTAINERS nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Lieferzeit der Produkte verhältnismäßig um die Dauer dieser Hindernisse.
- (2) MORAVIA CONTAINERS hat den Kunden über das Bestehen des Hindernisses innerhalb von 5 Tagen nach dessen Auftreten in Kenntnis zu setzen.

# **15.** Datenschutz und Zusendung von Werbemitteilungen

(1) Im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen werden personenbezogene Daten verschiedener natürlicher Personen durch MORAVIA CONTAINERS erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ziel dieses Teils der Geschäftsbedingungen ist es, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (im Folgenden "DSGVO" genannt) darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten durch den Verkäufer als

- Verantwortlicher über Personen bei der Lieferung seiner Produkte und der Erbringung von Dienstleistungen und zu welchen Zwecken verarbeitet werden, wie lange diese personenbezogenen Daten gesetzlich verarbeitet werden, an wen und aus welchem Grund sie übermittelt werden dürfen, sowie darüber zu informieren, welche Rechte Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zustehen und wie sie diese ausüben können.
- (2) MORAVIA CONTAINERS verarbeitet die Daten von Kunden und anderen natürlichen Personen oder natürlichen Personen, die Unternehmer sind. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Tatsache, dass diese Personen Kunden von MORAVIA CONTAINERS sind oder im Auftrag anderer Personen handeln, die Kunden von MORAVIA CONTAINERS sind. Die Verarbeitung kann auch bei erfolgen, die mit sich Anfrage/Anforderung zur Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen durch MORAVIA CONTAINERS an MORAVIA CONTAINERS gewandt haben, oder aber bei einem persönlichen Gespräch, bei dem die Person ihre Daten an MORAVIA CONTAINERS übermittelt hat.
- (3) MORAVIA CONTAINERS ist der Verantwortliche. MORAVIA CONTAINERS übermittelt keine Daten in **CONTAINERS** Drittländer. MORAVIA personenbezogene Daten an andere Personen, insbesondere an die nachfolgend aufgeführten Personen, nur in dem Umfang übermitteln, wie es nach dem Charakter des Umstands erforderlich ist. Für Wünsche, Rückfragen, Beschwerden, Einwände oder sonstige Anliegen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung wenden Sie sich bitte jederzeit kostenlos an MORAVIA **CONTAINERS** unter folgender E-Mail-Adresse: info@moraviacontainers.cz
- (4) Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören insbesondere die für den Vertragsschluss, die Auftragsabwicklung und die Abrechnung erforderlichen Daten, d. h. insbesondere akademischer Grad, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Firmennummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Zahlungsangaben, Unterschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Lieferadresse.
- (5) MORAVIA CONTAINERS verarbeitet personenbezogene Daten insbesondere für die Zwecke des Abschlusses und der Erfüllung des Vertrags über die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen, d. h. aus dem Titel der des Vertrags. Die so verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von MORAVIA CONTAINERS direkt bei Vertragsschluss und auch vor Vertragsschluss bei den vorvertraglichen Verhandlungen erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen MORAVIA CONTAINERS und dem Kunden bzw. für die Dauer der Verhandlungen über den Vertragsabschluss verarbeitet. Bei einem Vertragsabschluss werden die Daten weiterhin für die Dauer der Wirkungen der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie für die Zeit, die für Archivierungszwecke nach den einschlägigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, oder bis zum Ablauf der Verjährungsfristen nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, verarbeitet.
- (6) Bei der Erbringung von Dienstleistungen muss MORAVIA CONTAINERS ihre Pflichten einhalten, die sich

insbesondere aus einer Reihe von Rechtsvorschriften ergeben, z. B. aus dem Gesetz Nr. 563/1991 Slg. über die Buchführung; Gesetz Nr. 586/1992 Slg. über die Einkommenssteuer und Gesetz Nr. 235/2004 Slg. über ("Umsatzsteuergesetz"). Umsatzsteuer Daten personenbezogene können Buchhaltungsunterlagen (d. h. Rechnungen oder anderen Dokumenten) enthalten sein. Die vorstehenden Gesetze verpflichten dazu, diese Dokumente bis zu 10 Jahren aufzubewahren. Besteht also eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung dieser Dokumente, werden die der jeweiligen Rechnung angegebenen auf personenbezogenen Daten mitgespeichert. Ist MORAVIA CONTAINERS durch ein Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dazu verpflichtet, personenbezogene Daten zu verarbeiten, so wird sie dies für den erforderlichen Zeitraum tun.

- (7) Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist, seiner vollständia oder nicht Verpflichtung nicht nachgekommen ist oder dem Verkäufer ein sonstiger Schaden entstanden ist, kann MORAVIA CONTAINERS personenbezogene Daten auch auf der Grundlage eines berechtigten Interesses an der Forderungseintreibung der Begründung, Absicherung Durchsetzung von Rechtsansprüchen verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen die personenbezogenen Daten für die Dauer der Verjährungsfrist gemäß dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, aufbewahrt werden. Es liegt auch im berechtigten Interesse des Verkäufers, seinen bestehenden Kunden verwandte Waren und Dienstleistungen anzubieten, so dass er auch zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeiten kann. Die betroffene Person hat jederzeit das Recht, der Verarbeitung auf der Grundlage eines berechtigten Interesses zu widersprechen.
- (8) Wenn Sie MORAVIA CONTAINERS Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für wird **MORAVIA** Marketingzwecke erteilt haben, CONTAINERS Ihre personenbezogenen Daten zum Zusendung von Werbemitteilungen Zwecke der verarbeiten, auch wenn Sie kein Kunde von MORAVIA CONTAINERS sind. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit und kostenlos widerrufen. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre Zustimmung zu erteilen, die Zustimmung ist keine notwendige Voraussetzung für den Vertragsabschluss. Die Verarbeitung von Daten, die auf Ihrer Einwilligung 48 Monate nach höchstens beruht, wird Einwilligungserklärung durchgeführt, wird aber immer sofort beendet, wenn Sie Ihre Einwilligung widerrufen. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogenen Daten vor einem solchen Widerruf der Einwilligung bleibt davon jedoch unberührt.
- (9) Weitere Empfänger personenbezogener Daten sind Speditionsunternehmen und andere Personen, die an der Lieferung von Produkten, der Erbringung von Dienstleistungen oder der Abwicklung von Zahlungen auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrags beteiligt sind. Bei Zahlungen erhalten diese Empfänger auch Ihre Zahlungsangaben, die Sie ihnen bereitstellen. Weitere Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind daher vor allem Unternehmen, die Postdienste betreiben, Transportunternehmen, Banken und andere Unternehmen, die Zahlungsdienste anbieten.

Jedem, dessen personenbezogene Daten MORAVIA (10)CONTAINERS verarbeitet, stehen die nachfolgend aufgeführten Rechte zu. Wenn Sie eines Ihrer Rechte Artikel nach diesem oder aeltenden nach Rechtsvorschriften geltend machen, wird MORAVIA CONTAINERS Sie über die getroffenen Maßnahmen oder die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung entsprechend Ihrer Anforderung informieren. Wenn Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, kann MORAVIA CONTAINERS von Ihnen verlangen, dass Sie einiae Identifizierungsdaten, die Sie zuvor angegeben haben, erneut angeben. Die Bereitstellung dieser Daten ist notwendig, um zu überprüfen, ob die entsprechende Anforderung tatsächlich von Ihnen gesendet wurde. MORAVIA CONTAINERS wird innerhalb eines Monats nach Erhalt Ihrer Anforderung antworten. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Frist um zwei Monate zu verlängern, wenn die DSGVO dies zulässt.

# 16. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit von Informationen

- (1) MORAVIA CONTAINERS behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor, die MORAVIA CONTAINERS für einzelne Aufträge erstellt.
- (2) Alle Informationen und Unterlagen, die sich auf den Gegenstand der einzelnen Verträge beziehen und mit denen die Parteien im Zuge der Herstellung oder Montage der Produkte in Berührung kommen, gelten als vertraulich, mit Ausnahme von Informationen, die öffentlich zugänglich oder bekannt sind.

#### 17. Fehler und Änderungen

- (1) Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Dokumenten und sonstigen Unterlagen von MORAVIA CONTAINERS berechtigen oder verpflichten weder MORAVIA CONTAINERS noch den Kunden.
- (2) Sollte einer oder mehrere der im Angebot aufgeführten Artikel nicht mehr hergestellt oder auf den tschechischen Markt geliefert werden, behält sich MORAVIA CONTAINERS das Recht vor, diese durch einen Artikel mit gleichen oder gleichartigen Eigenschaften und Preis zu ersetzen.
- (3) MORAVIA CONTAINERS behält sich das Recht vor, Produkte im Einzelfall zu ändern, wenn die Produktionsmöglichkeiten von MORAVIA CONTAINERS dies erfordern. MORAVIA CONTAINERS wird den Kunden hierauf schriftlich hinweisen.

#### 18. Anwendbares Recht

- (1) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss von Kollisionsnormen.
- (2) Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden in Fällen, in denen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, durch Gerichte der Tschechischen Republik entschieden.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus gegenseitigen Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MORAVIA CONTAINERS zu übertragen.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen einseitig gegen Forderungen von MORAVIA CONTAINERS aus gegenseitigen Verträgen aufzurechnen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Angebots oder des Vertrags bedürfen der Schriftform. Als Schriftform wird auch der Austausch von E-Mail-Nachrichten angesehen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen davon nicht berührt.
- (5) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website verfügbar **www.moraviacontainers.cz**.
- (6) Die nachfolgende Anlage 1 ist Bestandteil dieser Bedingungen.
- (7) Diese Geschäftsbedingungen treten am 07.07.2022 in Kraft.

Kaňovice, den 07.07.2022

Moravia Containers, a.s.

Ing. Tomáš Flajsar, Mitglied des Verwaltungsrats

Anlage Nr. 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Moravia Containers, a.s. – Erklärung des Kunden über die Beförderung von Produkten in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

VERKÄUFER

Moravia Containers, a.s.

mit Sitz in Kaňovice 104, 763 41 Kaňovice, CZE IdentNr.: 05661986
USt-IdNr.: CZ05661986 (Im Weiteren bezeichnet als "MORAVIA CONTAINERS")
KUNDE
(im Folgenden "Kunde" genannt)
ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON PRODUKTEN IN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT gemäß Artikel 64 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 235/2004 über die Umsatzsteuer bzw. für die Zwecke der Artikel 138 ff. der Richtlinie 2006/112/EG – nach der Anlieferung der Produkte / nach der Erbringung der Beförderungsleistung
Der Kunde erklärt hiermit, dass die von MORAVIA CONTAINERS aufgrund der Rechnung (Steuerbeleg) Nr, Lieferschein Nr gekauften Produkte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zwischen MORAVIA CONTAINERS und dem Kunden in einen anderen Mitgliedstaat als die Tschechische Republik befördert wurden – mit dem Ort der Beendigung der Beförderung, wobei diesbezügliche Beförderung am
Der Kunde bestätigt MORAVIA CONTAINERS überdies, dass die Beförderung der gegenständlichen Produkte vom Kunden selbst, in eigenem Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten vorgenommen wurde, oder dass die Beförderung auf seine Kosten durch einen von ihm beauftragten Dritten ausgeführt wurde.
Gleichzeitig mit dem Vorstehenden erklärt der Kunde MORAVIA CONTAINERS, dass vor und während der Beförderung der gegenständlichen Produkte aus dem Gebiet der Tschechischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat als die Tschechische Republik das Recht, als Eigentümer über die Produkte zu verfügen, nicht auf einen anderen Käufer (den Kunden) übertragen wurde, d. h. dass das Verfügungsrecht während der gesamten Beförderung außerhalb der Tschechischen Republik beim Kunden verbleibt.
Der Kunde ist sich der Folgen und der Haftung für Schäden bewusst, die sich aus vorstehenden falschen Angaben sowie aus der tatsächlichen Nichteinhaltung dieser Angaben bei der Durchführung des Geschäfts / der Lieferung der Produkte ergeben. Dies ergibt sich u. a. aus der vertraglichen Vereinbarung bzw. den Geschäftsbedingungen von MORAVIA CONTAINERS.
Datum: Ort:
Kunde